

B. Vorhaben

Der/die Unterfertigte.

ersucht um Ermächtigung zur Übernahme der Wohnbauförderung, welche dem vorhergehenden Eigentümer der geförderten Wohnung auf:

Bp. , mat. Anteil / / , E.ZI. / in K.G.

gewährt worden ist, da er/sie im Zuge einer Zwangsversteigerung Zuschlagsempfänger der obgenannten Wohnung geworden ist/sind und im Besitz der allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Wohnbauförderungen des Landes (Art. 45 L.G. 13/989) ist/sind und im Falle einer Wohnung, welche auf gefördertem Baugrund errichtet wurde, auch die Voraussetzungen für die Zuweisung zum geförderten Baugrund (Art. 82 L.G. 13/98) hat/haben.

Abkürzungen:

Gp. : Grundparzelle

Bp. : Bauparzelle

m.A. : materieller Anteil

E.ZI. : Einlagezahl

K.G. : Katastralgemeinde

L.G. : Landesgesetz

Art. : Artikel

C. Andere Angaben und Erklärungen

Der/die Unterfertigte , geboren am in

und

Der/Die Unterfertigte , geboren am in

erklärt/en folgendes:

Ich/Wir beabsichtige/n mit den Familienmitgliedern die obgenannte Wohnung zu besetzen da ich/wir die gewährte Förderung übernommen haben. Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass obgenannte Wohnung nicht mehr Gegenstand einer Wohnbauförderung sein kann und dass ich/wir verantwortlich bin/sind für die Einhaltung der Sozialbindung und des Darlehensvertrages vom , (nur im Falle eines Darlehens), welche grundbücherlich eingetragen sind, bis zum Ablauf derselben.

Datum

Unterschrift/en

.....

D. Strafrechtlich verfolgbar ist man im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen – im Sinne von Artikel 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000.

E. Anlagen

- Kopie des Übertragungsdekretes des Landesgerichtes Bozen mit Datum der Registrierung bei der Agentur der Einnahmen
- **Unterlagen zur Überprüfung der Voraussetzungen des Zuschlagsempfängers:**
 - Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) der letzten 2 Jahre (siehe Anlage)
 - Selbsterklärung zur Feststellung der allgemeinen Voraussetzungen (Eigenerklärung im Sinne des Art. 45, Absatz 1 L.G. 13/98)
 - Bescheinigung über die Sprachgruppenzugehörigkeit
 - Fotokopie der Identitätskarte

NUR IM FALLE, dass die Wohnung auf gefördertem Baugrund errichtet wurde (Art. 28, L.G. 15/72 oder Art. 86, L.G. 13/98):

- Beschluss der Gemeinde über die Voraussetzungen des Käufers und dessen Familie (laut Art. 82, L.G. Nr. 13/98).

Ist der Zuschlagsempfänger verheiratet oder lebt in eheähnlicher Beziehung (im Sinne des Art. 7 des D.LH. Nr. 42/99), müssen dieselben Unterlagen auch für den Ehepartner oder für die in eheähnlicher Beziehung lebende Person vorgelegt werden.

F. Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 25 Wohnungsbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nisf, SIAG und Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Provinz Bozen (ASWE) und den konventionierten Banken. Die Information zur Verordnung ist auf unserer Website zur Verfügung: www.provinz.bz.it/bauen-wohnen/geoerderter-wohnbau unter der Angabe „Service“, Datenschutzbestimmungen.

G. Telematische Stempelmarke – Entrichtung der Stempelsteuer für digitale Dokumenten

Der/Die Unterzeichnete/e erklärt - Die Unterzeichneten erklären, dass die elektronische Stempelmarke, mit der die Stempelsteuer eines digitalen Dokumentes beglichen wird, deren Identifikationsnummer im entsprechenden Feld "Stempelmarke" angegeben wird, ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972 drei Jahre lang aufbewahrt wird.

Datum

Unterschrift/en

.....

ERKLÄRUNG ANSTELLE EINER BESCHEINIGUNG ZUR FESTSTELLUNG DER ALLGEMEINEN VORAUSSETZUNGEN (ART. 45, DES L.G. 13/98)

(Art. 5, Landesgesetzes 22. Oktober 1993, Nr. 17 und nachfolgende Abänderungen und Ergänzungen)

(VOLLSTÄNDIG AUSZUFÜLLEN)

Der/Die unterfertigte erklärt Folgendes:

1. in am geboren zu sein;
2. in , -Str. Nr. / wohnhaft zu sein;
- Tel. E-mail
3. entweder den Arbeitsplatz in Südtirol seit zu haben oder;
4. den meldeamtlichen Wohnsitz in Südtirol seit zu haben;
5. Arbeitgeber und Arbeitssitz:
6. dass seine/ihre Familie sich wie folgt zusammensetzt:

(Vor- und Zuname)	(Geburtsort und Datum)	(Verwandtschaftsverhältnis)
<input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/>

7. dass er/sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Wohnbauförderungen des Landes laut Art. 45, Absatz 1, Buchstabe a), b), c) und d) des L.G. vom 17.12.1998, Nr. 13, besitzt:
 - den Wohnsitz oder den Arbeitsplatz seit mindestens fünf Jahren im Lande zu haben;
 - nicht Eigentümer/in, Fruchtnießer/in, Gebrauchsinhaber/in oder Wohnrechtsinhaber/in einer dem Bedarf seiner/ihrer Familie angemessenen und leicht erreichbaren Wohnung zu sein, und auch in den letzten 5 Jahren nicht das Eigentum, das Fruchtgenuss, das Gebrauchsrecht oder das Wohnungsrecht einer solchen Wohnung veräußert zu haben; dasselbe gilt für den nicht getrennten Ehegatten und für die in eheähnlicher Beziehung lebende Person laut Art. 7 des D.L.H. Nr. 42/99 in geltender Fassung;
 - nicht zu einem öffentlichen Beitrag für den Bau/Kauf oder die Wiedergewinnung einer Wohnung zugelassen worden zu sein und nicht Mitglied einer Familie zu sein, die zu einem öffentlichen Beitrag für den Bau/Kauf oder die Wiedergewinnung einer Wohnung zugelassen worden ist.
 - über ein Gesamteinkommen zu verfügen, welches nicht die Einkommenshöchstgrenzen laut Artikel 58 des L.G. Nr. 13/98 übersteigt und nicht geringer als das Lebensminimum ist (notwendige Unterlage: **Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse der zu fördernden Familiengemeinschaft - EEEV**).

Der/die Erklärende ist davon in Kenntnis, dass er/sie im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen laut Artikel 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 strafrechtlich verfolgbar ist, und dass die aufgrund der unwahren Angaben eventuell erhaltenen Förderungen verfallen.
Das Amt wird stichprobenartige Kontrollen über den Wahrheitsgehalt der abgegebenen Erklärungen durchführen (Art. 5, L.G. Nr. 17/1993).

Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 25 Wohnungsbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nisf, SIAG und Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Provinz Bozen (ASWE) und den konventionierten Banken. Die Information zur Verordnung ist auf unserer Website zur Verfügung: www.provinz.bz.it/bauen-wohnen/geforderter-wohnbau unter der Angabe „Service“, Datenschutzbestimmungen.

, am

.....

(Unterschrift)

DIESEM SCHREIBEN MUSS EINE ABLICHTUNG DER IDENTITÄTSKARTE DES/DER ERKLÄRENDEN BEIGELEGT WERDEN.

